

# **RS OGH 1994/3/22 4Ob166/93, 3Ob544/95, 7Ob102/99x, 6Ob144/03z, 4Ob149/06z, 6Ob138/14h, 10Ob15/17d**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.1994

## Norm

ABGB §1041 A1

ABGB §1041 Ah

ABGB §1041 C1

## Rechtssatz

Der Verwendungsanspruch besteht auch dann, wenn vertragliche Rechte auf Benützung einer fremden Sache überschritten wurden, weil auch Forderungsrechte (hier: auf Unterlassung) eine Zuweisung des Rechtsgutes bewirken. Hier: (Bis bald im Wienerwald).

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 166/93

Entscheidungstext OGH 22.03.1994 4 Ob 166/93

- 3 Ob 544/95

Entscheidungstext OGH 14.06.1995 3 Ob 544/95

nur: Der Verwendungsanspruch besteht auch dann, wenn vertragliche Rechte auf Benützung einer fremden Sache überschritten wurden. (T1) Veröff: SZ 68/115

- 7 Ob 102/99x

Entscheidungstext OGH 28.04.1999 7 Ob 102/99x

Vgl auch; nur T1

- 6 Ob 144/03z

Entscheidungstext OGH 11.09.2003 6 Ob 144/03z

nur T1

- 4 Ob 149/06z

Entscheidungstext OGH 21.11.2006 4 Ob 149/06z

Beisatz: Hier: Anspruch des Garantieauftraggebers gegen die Bank auf gesetzliche Zinsen bei unberechtigter Auszahlung einer Bankgarantie. (T2); Veröff: SZ 2006/168

- 6 Ob 138/14h

Entscheidungstext OGH 17.09.2014 6 Ob 138/14h

Auch; Beisatz: Die Vermietung entgegen der vertraglichen Konkurrenzklause an Mitbewerber der Kläger stellt zwar eine Vertragsverletzung, aber selbst bei weitester noch denkbaren Auslegung gerade keine „Verwendung“ dieses Rechts durch die Beklagte darf. Insoweit fehlt es an der erforderlichen Korrelation zwischen Rechtsverletzung und „verwendetem“ Rechtsgut. (T3)

Beisatz: Ausdrückliche Ablehnung der von Vonkilch vertretenen Meinung. (T4)

Beisatz: Die Beklagte hat kein fremdes Gut verwendet, sondern vielmehr ihr Eigentum ohne Zustimmung der Klägerin in Bestand gegeben. Damit hat sie zwar ihre vertragliche Verpflichtung (Konkurrenzklause) verletzt, jedoch nicht einen der Klägerin ausschließlich zugewiesenen Vermögenswert verwendet. (T5)

- 10 Ob 15/17d

Entscheidungstext OGH 18.07.2017 10 Ob 15/17d

Auch; Beisatz: Hier: Räumung. (T6)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0019984

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

23.08.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)